

**Drucksache Nr.: 095/2015**

**Dezernat I**

**Federführend:** Hauptabteilung

**Anlagen:** Änderungssatzung

**Az.:** 113; ad-abr

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	19.05.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	28.05.2015	Ö	zur Beschlussfassung

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1 Ziff. 1 der Änderungssatzung:**

Gem. § 34a GemO kann in der Hauptsatzung die Bildung eines Ältestenrates bestimmt werden. Hiernach berät der Ältestenrat den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Sitzungen.

Näheres über Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates, sowie dessen Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

##### **Zu § 1 Ziffer 2 der Änderungssatzung:**

Das Wort „Ausländerbeirates“ wird sowohl in der Überschrift des § 7 der Hauptsatzung als auch in den Absätzen 3 und 5 in „Beirat für Migration und Integration“ geändert.

##### **Zu § 1 Ziff. 3 a) und c) der Änderungssatzung:**

Dem Oberbürgermeister sind bereits per einfachem Beschluss des Stadtrates Zuständigkeiten für die Ausübung von Grundstücksverkehrsgeschäften einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten sowie für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufgabe übertragen. Ein solcher reicht nach den gesetzlichen Vorschriften des § 32 Abs. 3 der GemO allerdings nicht aus. Um entsprechende Rechtssicherheit herzustellen ist jeweils eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Diese sind in der Änderungssatzung fett gedruckt dargestellt.

Zu § 1 Ziff. 3 b) der Änderungssatzung:

§ 10 Ziff. 1.4 der Hauptsatzung entfällt, da die bisherige Verwaltungspraxis vorsieht, dass der Oberbürgermeister Haushaltsmittel unter Beteiligung der Abt. 140 im Einzelfall freigibt. Die Höhe der Freigabe wird durch den genehmigten Haushaltsansatz beschränkt.

Zu § 1 Ziff. 3 d) der Änderungssatzung:

Durch den Wegfall der bisherigen Ziff. 1.4 ist eine neue Nummerierung erforderlich.

Neustadt an der Weinstraße, 19.03.2015

Oberbürgermeister